

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß**

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

**Claproth, Justus**

**Göttingen, 1787**

**VD18 90521080**

Der fuenfte Titul von dem Mittheilungsbescheide um den Urkundenbeweis  
auszufuehren.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-13708**

## Der fünfte Titul

von

dem Mittheilungsbescheide um den Urkundenbeweis auszuführen.

§. 245.

Von der Mittheilung des Protocolls.

Die Mittheilung des Protocolls geschieht, wie gewöhnlich, jedoch beyden Partheyen. Dem Producenten, wenn der Urkundenbeweis verwirkelt und noch weiter über die Einreden oder über eine bestrittene Anerbietung der endlichen Ablängung zu verfahren ist, wird auferleget, binnen einer gewissen Frist seine weitere Ausführung zu überreichen. Bey Urkunden, welchen keine Einreden, die einer weiteren Ausführung bedürfen, entgegen gesetzt sind, oder deren Inhalt sich sehr leicht auf den zu beweisenden Satz anwenden läßt, leydet es die Natur eines schleunigen Beweises nicht, daß Ausführungen zugelassen werden.

## M u s t e r:

In Sachen N. Klr. und Producenten wider N. Bekl. und Producten, wird beyden Theilen des am 2ten dieses abgehaltenen Protocolls Abschrift erkannt, und nachdem die Sache einer weiteren Ausführung bedarf, als wird dem Producenten auferleget, innerhalb Monathsfrist, nach Empfangung dieses, seine rechtliche Ausführung zu

K 3

vers



24) Von dem außerordentlichen Zeugenverhör  
[examen in perpet. rei mem. s. extra-  
ordinarium].

25) Vom Gegenbeweis, sowohl im eigentli-  
chen [reprobatio directo contrarii] als  
uneigentlichen Verstande [propriae inten-  
tionis], und der Gegenbeweisfrist.

---

## Der erste Titul

von der

Antretung des Beweises und Ueberreichung  
der Beweisarticul.

### §. 246.

Von dem Eingange und Ausführung der  
beobachteten Beweisfrist.

Zum Eingange beziehet man sich auf das  
Urtheil, worinn der Beweis auferleget worden,  
und zeigt kürzlich, daß die Beweisfrist bis hiez  
her gehörig gewahret sey [§. 215.]. Wäre aber  
diese wirklich versäümet, so muß man zur Wie-  
dereinsetzung in den vorigen Stand seine Zuflucht  
nehmen, oder zeigen, daß man diesen Beweis erst  
jezo entdeckt habe. Unter eben diesen Umstän-  
den ist es nach Ablauf des Beweistermins nur  
K 5 erlaubt,